

UNSER LAND Richtlinien für den Anbau von Speisekartoffeln

1. Anbaufläche

Der Erzeuger verpflichtet sich, zur Produktion von ca. 25 t Vertragsware eine Fläche von mindestens 1 ha anzubauen. Diese muss im Gebiet des UNSER LAND Netzwerkes liegen.

Der Erzeuger wird der UNSER LAND GmbH die Vertragsfläche und die Flurstückbezeichnung, auf dem der Vertragsanbau erfolgt, bis zum 15. Februar des jeweiligen Anbaujahres schriftlich auf einem Meldeformular mitteilen.

2. Standorte

Als Standorte sind nur helle, steinarme, siebfähige Böden auszuwählen, auf denen in Verbindung mit entsprechenden Ernteverfahren (u.U. geteiltes Ernteverfahren) hellschalige Ware geerntet werden kann. Die Flächen dürfen sich nicht in einem regelmäßigen Überschwemmungsgebiet befinden.

3. Pflanzgut

Es darf nur gesundes, sortenreines Pflanzgut verwendet werden. Pro ha Anbaufläche muß mindestens 0,5 t zertifiziertes Pflanzgut nachweislich gekauft und auf den entsprechenden Flächen ausgepflanzt werden. Das Pflanzgut muss lt. beschreibender Sortenliste des Bundessortenamtes in der Notenskala bei max. 4 bezüglich der Geschmackseinstufung liegen. Der Anbauer hat die Sortenauswahl in Übereinstimmung mit der UNSER LAND GmbH zu treffen. Gentechnisch verändertes Pflanzgut ist nicht zugelassen.

4. Fruchtfolge

Eine mindestens 3-jährige Fruchtfolge ist einzuhalten.

5. Anbau

Für die Anbaufläche ist eine fortlaufende Schlagkartei zu führen, in der alle acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen gewissenhaft aufzuzeichnen sind. Die Eintragungen werden vom Richtliniengeber oder seinen Beauftragten überprüft.

Alle Möglichkeiten zur Erzielung eines hohen physiologischen Alters der Kartoffeln zum Erntezeitpunkt, zur Erreichung einer frühzeitigen Schalenfestigkeit und alterungsbedingter Nitratabsenkungen sind auszuschöpfen. Hierzu zählen die strikte Nutzung frühestmöglicher Pflanztermine sowie Vorkeimen bzw. die höchstmögliche Keimstimulierung des Pflanzgutes.

a) Bodenbearbeitung

Die Bodenbearbeitung vor dem Pflanzen sowie die mechanischen Pflegemaßnahmen sollen bei einem Feuchtigkeitszustand des Bodens erfolgen, der zu keiner Klutenbildung führt, die später die Aufbereitung behindert.

b) Düngung

Die Düngung hat auf der Basis eines Bodenuntersuchungsergebnisses (nach P_2O_5 , K_2O , CaO , MgO) zu erfolgen, das nicht länger als 3 Jahre zurückliegt. Bodenuntersuchungen haben mindestens alle vier Jahre zu erfolgen.

Für die N-Düngung ist eine N-min Untersuchung (oder andere Methoden z.B. EUF), im Anbaujahr möglichst kurz vor dem Aussaattermin, die Basis für die Höhe der N-Gaben. Das Ziel ist ein Nitratgehalt der Knollen nach der Ernte unter 100 ppm Nitrat nach der Nitratcheckmethode. Hierzu sollte die Gesamtversorgung (n-min + N-Gabe) für Frühernte 135 kg N je ha, bei normalem Erntetermin 150 kg N je ha, nicht überschreiten.

Die Empfehlungen der Untersuchungsanstalten für die Höhe der Düngung mit anderen Nährstoffen (P, K, Mg, usw.), die sich aus den Bodenuntersuchungsergebnissen ableiten, sind zu befolgen. Organische Dünger dürfen nur im

Herbst ausgebracht werden. Unabhängig von der BU sollen mindestens 100 kg K_2O gedüngt werden.

Gülledüngung ist nur zur Vorfrucht bzw. zur Zwischenfrucht, dann nur im Herbst, bis zu 25 cbm/ha erlaubt.

c) Klärschlamm, Müllkomposte

Der Einsatz von Klärschlamm, Klärschlammgemischen und Komposten (Komposte aller Art mit Ausnahme von Komposten, deren Bestandteile aus Aufwüchsen land- bzw. forstwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzter Flächen stammen) ist auf allen Betriebsflächen verboten. Auf den für den kontrollierten Anbau gemeldeten Flächen darf in den letzten 5 Jahren kein Klärschlamm, Klärschlammgemisch oder Kompost ausgebracht werden. Gleiches gilt für Zupachtflächen.

d) Unkrautbekämpfung, Pflanzenschutz

Die Unkrautbekämpfung darf ausschließlich nur mit mechanischen Methoden erfolgen. Die Bekämpfung der Krautfäule darf nur mit Mitteln erfolgen, die eine Zulassung für die Anwendung in Wasserschutzgebieten besitzen. Im übrigen gelten die Empfehlungen der Bayerischen Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenschutz für „umweltgerechten Pflanzenbau“ in der jeweils gültigen Fassung zum Beginn des Anbaujahres.

6. Ernte

Die Ernte hat bei vollständiger Abreife und Festschaligkeit zu erfolgen. Zur Reifeförderung dürfen nur mechanische oder thermische Verfahren bei der Krautbeseitigung eingesetzt werden. Unter 12°C Knollentemperatur sollte nicht gerodet werden. Es ist auf schonendste Behandlung zu achten.

7. Lagerung

Bei der Ein- und Auslagerung müssen mechanische Belastungen der Knollen auf ein Minimum begrenzt werden. Dazu zählt z.B., daß die Fallstufen möglichst nicht höher sind als 20 cm und die Kartoffeln nicht vor der Einlagerung sortiert werden.

Für eine sichere Lagerung ist es wichtig, dass die Kartoffeln sofort nach der Einlagerung so lange belüftet werden, bis sie trocken sind. Die Vertragsware ist getrennt von der übrigen am Hof befindlichen Kartoffelernte und nach Sorten getrennt zu lagern. Die Lagertemperatur darf nicht unter 5°C liegen. Bei der Auslagerung und weiterem Transport müssen die Kartoffeln eine Temperatur von mindestens 12°C aufweisen, um Schwarzfleckigkeit auf ein Minimum zu reduzieren. Chemische Keimhemmungsmittel sind nicht erlaubt. Zur Keimhemmung darf nur ein biologisches Keimhemmungsmittel frühestens ab März des auf die Ernte folgenden Jahres eingesetzt werden.

8. Qualitätsbedingungen

a.) Allgemeine Anforderungen

Für die Bewertung von Speisekartoffeln gelten die Normen bzw. Bewertungskriterien der Berliner Vereinbarungen hinsichtlich Qualität I. Darüber hinaus müssen die gelieferten Speisekartoffeln folgende Güteeigenschaften aufweisen: Sortenecht und sortenrein, mit sortentypischen Eigenschaften (Geschmack, Kochdunkelung, Fleischfarbe etc.), gesund, sauber, fest, insbesondere frei von fremdem Geruch und Geschmack, Keimen über 2 mm, abnormer äußerer Feuchtigkeit, Naß-, Trocken- oder Braunfäule, Hitzeschäden, Frostschäden, Eisenfleckigkeit, Hohl- oder Schwarzherzigkeit, starker Pfropfenbildung, starker Glasigkeit starker Stippigkeit, starker Schwarzfleckigkeit, schweren Beschädigungen, Oberflächenschorf, Tiefenschorf, grünen und missgebildeten Knollen.

Kartoffelkrebs, Bakterienringfäule und Schleimkrankheit sind meldepflichtig. Die Definition der einzelnen Mängel, sowie der Beurteilungskriterien bei der Qualitätskontrolle sind den Allgemeinen Deutschen Kartoffelgeschäftsbedingungen (Berliner Vereinbarungen neueste Fassung) zu entnehmen.

Abweichend hiervon wird bei den im Vertrag genannten Sorten gewöhnlicher Schorf bereits dann als Mangel gewertet, wenn 10% der Oberfläche bedeckt sind.

b) Mängelhöchstgrenzen

- > Erd- und Fremdbesatz (ermittelter Gewichtsanteil wird voll abgezogen).
- > Die Kartoffeln müssen sortierfähig sein.
- > Grüne Knollen (tiefer als 2 mm) 5 %
- > Beschädigungen
 - mechanisch (tiefer als 2 mm) 5 %
 - tierisch (tiefer als 2 mm) 3 %
 - Drahtwurm (tiefer als 2 mm) 1 %
 - Rhizoctomia „Dry core“ (tiefer als 2 mm) 3 %
 - Beschädigungen insgesamt 7 %
- > Misswuchs 3 %
- > Wachstumsrisse 3 %
- > Oberflächen- und Buckelschorf über 10 % der Oberfläche 5 %
- > Tiefenschorf 0 %
- > Faule Knollen (außer Braunfäule) 0,5 %
- > Hitzeschäden, welke Knollen 0,5 %
- > Schäden durch Lagerdruckstellen 2 %
- > Sonstige Innenfehler (stippig, eisenfleckig, Pfropfenbildung) ... 2 %
- > Hohl-, braun-, schwarzherzig 1 %
- > Glasigkeit 2 %
- > Schwarz-, blau fleckig, Beschädigung unter der Haut 2 %
- Summe der Innenmängel 4 %
- Summe der Außenmängel 10 %
- Höchstgrenze der Gesamtmängel 12 %
- > Die Nitrathöchstgrenze (Weigerungsgrenze) ist auf 170 ppm festgelegt.

c) Mängelhöchstgrenzen bei Anlieferung

Falls eine Partie von Braunfäule befallen ist, verbleibt das volle Risiko, auch bei nachträglichen Beanstandungen, beim Erzeuger. Übersteigt die Summe aller inneren und äußeren Mängel 12 %, oder übersteigt ein Mangel die zulässige Höchstgrenze, dann erfolgt Vermarktung nach Vereinbarung.

9. Anforderungen an den Erzeugerbetrieb

- > Mitgliedschaft im für den Betriebssitz zuständigen Erzeugerring für Qualitätskartoffeln.
- > Auf den gesamten Bewirtschaftungsflächen des Betriebes dürfen nicht mehr als max. 2 Dungvieheinheiten pro ha ausgebracht werden.
- > Der Bewirtschafter des Betriebes hat regelmäßig, mindestens 1 mal/Jahr an pflanzenbaulichen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.
- > Der Bestand, der unter Vertrag mit der UNSER LAND GmbH steht, ist mit Felddafeln zu kennzeichnen, deren Aussehen von der UNSER LAND GmbH festgelegt wird.

10. Allgemein

In allen hier nicht gesondert geregelten Punkten gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Deutschen Kartoffelgeschäftsbedingungen“ (Berliner Vereinbarungen neueste Fassung).

11. Kontrollen

Die Qualitätskontrolle erfolgt durch Beauftragte der UNSER LAND GmbH. Der Erzeuger wird die durch die UNSER LAND GmbH zur Kontrolle beauftragte Institution (LKP) auf Wunsch jederzeit über die vorgenommenen und vorgesehenen Anbaumaßnahmen unterrichten und eine jederzeitige Besichtigung der im Rahmen des Vertrages bebauten Flächen und der benutzten Lagerräume gestatten. Darüber hinaus sind sie damit einverstanden, dass die dabei erhobenen Daten auf regionaler und landesweiter Ebene ausgewertet werden. Einzelbetriebliche Daten unterliegen dabei dem Datenschutz.

